



Satzung des Obst- und Gartenbauverein Gäufelden e.V.

Version vom 14. Februar 2025

Satzung Obst- und Gartenbauverein Gäufelden e.V.

§ 1 - Name des Vereins

Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Gäufelden**.
Er wurde im Jahre 2004 gegründet.

§ 2 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, einschließlich der Vorstandschaft, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3 - Sitz des Vereins

Der Obst- und Gartenbauverein Gäufelden hat seinen Sitz in Gäufelden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

§ 4 - Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck und Ziele des Vereins sind die Förderung der Pflanzenzucht - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
2. Zielerreichung durch fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten, Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen und ähnliche Aktivitäten, Fachveranstaltungen wie z. B. Schnittunterweisungen und Ausstellungen, die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen, durch Presseberichte, durch Hinweise auf Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung, durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von

Veranstaltungen des Kreisverbandes für Obst- und Gartenbauvereine des Kreises Böblingen, sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart, durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift "Obst und Garten".

3. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Mitgliedschaft die Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach innen und nach außen zu vertreten und sich für die Erreichung der Ziele und für das Wohl des Vereins einzusetzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Vorschläge und Wünsche vorzubringen und während der Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 9 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam. Beiträge für das laufende Jahr und etwaige rückständige Beiträge müssen vorher noch bezahlt werden.
2. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins geschädigt haben oder ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können von der Vereinsleitung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied wird die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahme oder Erklärung muss innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung schriftlich erfolgen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung. Bestätigt die Mitgliederversammlung dabei den Ausschluss, so ist dieser wirksam.

§ 10 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet und von der Mitglieder-Versammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Der Beitrag für Voll-, Familien- und Jugendmitglieder kann in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Sie haben das Recht, beitragsfrei gestellt zu werden.

§ 11 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat regelmäßig jährlich, möglichst innerhalb des ersten Quartals, stattzufinden. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt im jeweiligen örtlichen Mitteilungsblatt (Amts- oder Gemeindeblatt) oder durch Rundschreiben, falls das Mitteilungsblatt nicht mehr erscheint.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Die Auflösung des Vereins
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

3. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
5. Folgende Tagesordnungspunkte muss die Mitglieder-Versammlung enthalten:
Bericht des Vorsitzenden
 - e) Bericht des Schriftführers
 - f) Bericht des Kassiers
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Entlastungen
 - i) Behandlung eingegangener Anträge
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher schriftlich der Vereinsleitung vorliegen. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel Mehrheit beschlossen werden.
7. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied mit je einer Stimme. Die Übertragung der Ausführung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mitglieder, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes anzufertigen.
10. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, zu einer solchen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung hat unter Berücksichtigung der Form und der Fristen, die auch für die Mitgliederversammlung gelten, zu erfolgen.

§ 14 - Wahlen

1. Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
2. Es ist eine offene Wahl vorgesehen. Es muss allerdings geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies verlangt.
3. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

§ 15 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16 - Kassier

1. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

§ 17 - Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.
2. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine Rechnungsprüfung vornehmen.

§ 18 - Schriftführer

1. Der Schriftführer führt das Vereinsprotokoll.
2. Im Vereinsprotokoll sind alle Aktivitäten des Vereins und die wichtigen Ereignisse während des Geschäftsjahres festzuhalten.
3. Der Schriftführer verfasst Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes und über Versammlungen.
4. Falls der Schriftführer verhindert ist, muss ein anderes Mitglied des Vorstandes Sitzungen und Beschlüsse protokollieren.
5. Die Protokolle und Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Während der Mitgliederversammlung legt der Schriftführer den Jahresbericht vor.

§ 19 - Beirat

1. Der Beirat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht, berät und unterstützt den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Die Auflösung des Vereins
 - c. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Ein Beiratsmitglied ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 20 - Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus Vorstand und Beirat. Er steuert und leitet unseren Verein.

§ 21 - Sitzungen des Ausschuss

1. Der Ausschuss beschließt in Sitzungen, zu denen der erste oder der zweite Vorsitzende einlädt.
2. Die Vorlage einer Tagesordnung ist dabei nicht zwingend notwendig.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 22 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert unser Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlungihrer/seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - a. Auskunft über ihre/seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung ihrer/seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung ihrer/seiner Daten
 - d. Löschung ihrer/seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Deshalb ist es jeder/jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Mit der Beitrittserklärung und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung ihres/seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein regelt die Datenschutzordnung.

§ 23 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird mit einer Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Gäufelden, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Pflanzenzucht oder für einen mildtätigen Zweck in Gäufelden zu verwenden ist.
4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 - Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied beim Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Böblingen.

§ 25 - Sonstiges

1. Ehrungen von Mitgliedern sind Gegenstand der Ehrungsordnung des Kreisverbandes.
2. Allgemeinbetrieb, Auftritte in der Öffentlichkeit, bei Trauerfeiern, Geburtstagen und anderen Feiern und Anlässen geschehen analog der Regelung im Kreisverband.

§ 26 - Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Obst- und Gartenbauverein Gäufelden am 14.02.2025 beschlossen.
2. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen einzutragen.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 27 – Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über Satzungsangelegenheiten entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit.
3. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
4. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

**Eintragungsbestätigung des Amtsgerichtes Stuttgart vom 28.02.2025
Die Satzung wurde in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR241641**

Diese Satzung wurde am 28.02.2004 von der Mitgliederversammlung einstimmig befürwortet und in Kraft gesetzt.

Die Änderung der Satzung vom 26. Februar 2010 wurde im Vereinsregister eingetragen und bestätigt.

Die Änderungen der Satzung vom 14. Februar 2025 wurde im Vereinsregister eingetragen und bestätigt.

Gäufelden, den

(1. Vorsitzende/r)

(2. Vorsitzende/r)

(Kassierer/in)

(Schriftführer/in / Öffentlichkeitsarbeit)

(Beirat)

(Beirat)

(Beirat)

(Beirat)

(Beirat)
